

Anklage

Einstellung des Verfahrens

Auch nach Erhebung der öffentlichen Klage kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der oder des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung unter den Voraussetzungen endgültig einstellen, aufgrund derer es von Strafe absehen könnte. Bis zum Ende der Hauptverhandlung kann das Gericht zudem das Verfahren unter Auflagen oder Weisungen vorläufig einstellen, bis diese erfüllt sind.

Strafbefehl ohne Hauptverhandlung

Wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Ermittlungsergebnis eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält, beantragt sie einen Strafbefehl. Durch Strafbefehl dürfen nur bestimmte Rechtsfolgen der Tat festgesetzt werden, darunter beispielsweise Geldstrafen, Verwarnungen mit Strafvorbehalt sowie Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr auf Bewährung.

Geldstrafe

Eine der gängigsten Strafen im Strafbefehlsverfahren stellt die Geldstrafe dar, die jedoch nicht dem Opfer zufließt. Zahlungen an das Opfer können im Täter-Opfer-Ausgleich vereinbart werden.

Freiheitsstrafe auf Bewährung

Im Strafbefehlsverfahren ist die Festsetzung einer Freiheitsstrafe nur dann möglich, wenn die oder der Angeschuldigte eine Verteidigerin oder einen Verteidiger hat. Die Freiheitsstrafe darf jedoch höchstens ein Jahr betragen und die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt sein. Die Täterin oder der Täter muss dann die Freiheitsstrafe nicht antreten, es sei denn, die Bewährung wird später widerrufen.

Einspruch gegen den Strafbefehl

Die oder der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Nach dieser Frist ist der Strafbefehl rechtskräftig. Wird dem Einspruch stattgegeben, kommt es zur Hauptverhandlung.

Nebenklage

Als Nebenklägerin oder Nebenkläger haben Sie aktiven Einfluss auf das Verfahren. Sie dürfen beispielsweise der Hauptverhandlung durchgehend beiwohnen, Sie oder Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt können Zeuginnen oder Zeugen sowie Angeklagte befragen, Beweisanträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Die Erklärung, sich der öffentlichen Klage als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen zu wollen, ist beim Gericht schriftlich einzureichen. Die Voraussetzungen zur Zulassung als Nebenklägerin oder Nebenkläger finden Sie bei den Opferrechten.

Adhäsionsverfahren

Generell müssen aus einer Straftat erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Täterin oder den Täter, wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld, bei Gericht in einem Zivilverfahren geltend gemacht werden. Im Adhäsionsverfahren kann das Gericht direkt in der Hauptverhandlung zur Strafsache über solche Ansprüche entscheiden. Dazu ist ein Antrag des Opfers oder seiner Hinterbliebenen erforderlich. Weiterhin muss der oder die Beschuldigte mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bis spätestens in der Hauptverhandlung gestellt werden.

